

Eingegangene Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Neukirch-Hausmatte-Rössleplatz“ - Erneute Offenlage

Nr.	Absender/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	----------------------------	---------------	--------------------

Die vom 01.04.2021 bis einschl. 05.05.2021 durchgeführte erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach 3 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB hat den Eingang folgender Stellungnahmen ergeben:

1	17.03.2021 Gemeinde Schönwald	Im Auftrag von Hauptamtsleiter Andreas Herdner (Tel.: 07723 / 8608-23) teile ich Ihnen mit, dass von Seiten der Gemeinde Schönwald zum oben genannten Betreff auf Ihrem Schreiben vom 16.03.2021 keine Bedenken bestehen	BV: Kenntnisnahme
2	18.03.2021 Netzplanung Reinhauser ED Netze GmbH	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Die Stromversorgung für das Gebiet kann aus unserem bestehenden Versorgungsnetz erfolgen. Ob und in welchem Ausmaß ggf. eine Netzerweiterung erforderlich ist, kann erst festgelegt werden, wenn der elektronische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist. Das Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren	BV: Kenntnisnahme
3	19.03.2021 Telekom GmbH	Vielen Dank für Ihre Information. Da es sich hier um einzelne Gebäudekomplexe handelt ist unser Bauherrenserservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tek. +49 88 3301903. Web: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren . Ein Lageplan ist beigelegt.	BV: Kenntnisnahme
4	19.03.2021 Gemeinde St. Peter	Seitens des GVV St. Peter sind keine Belange berührt. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	BV: Kenntnisnahme

Nr.	Absender/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	----------------------------	---------------	--------------------

Seite 2 von 6

5	19.03.2021 Regierungspräsidium Stuttgart Denkmalamt	Wir danken für die erneute Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege am o.g. Bebauungsplanverfahren. Wir danken auch für die Ergänzung der Hinweise zu den denkmalschutzrechtlichen Belangen in die textlichen Festsetzungen. Erfreut haben wir festgestellt, dass die Grünzonen entlang der Hauptstraße erweitert wurden. Wir können Ihnen versichern, dass diese Änderung einen positiven Effekt auf die Einbettung der Kirche in eine sinnstiftende Umgebung hat und sich der Erhalt der Blickachse zur Kirche von der Straße eine gute Entscheidung im Hinblick auf das Ortsbild darstellt.	BV: Kenntnisnahme
6	26.03.2021 Gemeinde Gütenbach	Die Gemeinde Gütenbach hat keine Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben.	BV: Kenntnisnahme
7	26.03.2021 Bürgermeisteramt Simonswald	Wir bedanken uns für die Beteiligung zum oben genannten Bebauungsplanverfahren. Seitens der Gemeinde Simonswald bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	BV: Kenntnisnahme
8	25.03.2021 Regierungspräsidium Freiburg	Das Regierungspräsidium –höhere Raumordnungsbehörde- bedankt sich für die erneute Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren. Die zwischenzeitlich vorgenommenen Planänderung wirken sich jedoch auf die Belange der Raumordnung und Landesplanung nicht wesentlich aus, so dass unsere bisherige Bebauungsplanstellungnahme vom 10.03.2021 im Grundsatz weiterhin gültig ist. Hierbei weisen wir allerdings auf Folgendes ergänzendes hin: <ul style="list-style-type: none"> • Nach dem aktuellen Bebauungsplanentwurf wurde das Plangebiet jetzt im Bereich der Rösslestraße erweitert. Auch hat sich inzwischen offenbar die Abgrenzung der festgesetzten Wohn- und Grünflächen im südlichen Teil des Bebauungsplanentwurfes geändert. Die Flächenbilanz in Kap. 9 der Bebauungsplanbegründung ist jedoch inhaltlich unverändert geblieben. Wir regen deshalb an, die in dieser Flächenbilanz genannten Flächen- und Nutzungskennwerte nochmals zu überprüfen und ggf. an die aktuelle Planung anzupassen. • Entgegen den Ausführungen in der Abwägungsübersicht ist die in Kap. 8.2 der Bebauungsplanbegründung zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz für erforderlich erachtete Vermeidungsmaßnahme 	BV: Kenntnisnahme BV: Die genannten Flächen und Nutzungskennwerte wurden überprüft und entsprechend der aktuellen Planung berichtigt. BV: Kenntnisnahme. Der Passus zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach

Nr.	Absender/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	----------------------------	---------------	--------------------

Seite 3 von 6

		<p>„Begrenzung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar“ bislang nur in die Hinweise zu den planungsrechtlichen Festsetzungen, nicht aber in die planungsrechtlichen Festsetzungen selbst übernommen worden. In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist daher zu prüfen, ob dies nicht zu ändern ist. Das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>§ 44 Bundesnaturschutzgesetz wurde in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.</p>
9	07.04.2021 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Wir bitten Sie, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (ls.lehmann@lrasbk.de, untere Naturschutzbehörde).</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung: Der Bebauungsplan wird nach § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltbericht aufgestellt. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen ist daher nicht erforderlich, jedoch sind vermeidbare Eingriffe und artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Wir begrüßen, dass die von uns gewünschten Vorgaben in unserer Stellungnahme vom 18.03.2020 zur Pflanzliste gebietsheimischer Laubgehölze, zur insektenfreundlichen Beleuchtung, zur vogel- und kleintierfreundlichen Bebauung und zur Gestaltung un bebauter Flächen in den textlichen Teil aufgenommen wurden. Wir bitten darum dies weiterhin beizubehalten.</p> <p>Wir bitten darum wie in unserer Stellungnahme vom 18.03.2020 beschrieben, die bestehenden und zu erhaltenden Laubbäume, insbesondere auf Flst. Nr. 234 entlang der Schulstraße, im Lageplan bzw. in der Legende eindeutig als solche zu kennzeichnen. Weiterhin bitten wir darum die Vorgaben zur Baufeldfreimachung bzgl. Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG (1) 1, welche momentan unter Hinweise aufgenommen sind, nach Möglichkeit in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p>	<p>BV: Kenntnisnahme. Nach Abschluss des Verfahrens eine Fertigung des BB-Plans in digitaler Form bereitgestellt</p> <p>BV: Kenntnisnahme</p> <p>BV: Die Kennzeichnung der Baumstandorte in der Planzeichnung und Legende wurde angepasst. Baumanpflanzungen gestalten sich insbesondere wegen der Schneeablagerung entlang den öffentlichen Verkehrsflächen als</p>

Nr.	Absender/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	----------------------------	---------------	--------------------

Seite 4 von 6

			schwierig, da dies regelmäßig zu Beschädigungen der Bäume führt. Der Passus zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz wurde zusätzlich in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.
10	12.04.2021 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Forstamt / Untere Jagdbehörde	Forstliche und forstrechtliche Belange sind von dem Bauvorhaben nicht betroffen.	Bv: Kenntnisnahme
11	15.04.2021 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt Donaueschingen	<p>Vorbemerkung Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Verwaltungsgemeinschaft / der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.</p> <p>A. Allgemeine Angaben Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen Flächennutzungsplan Bebauungsplan für das Gebiet „Neukirch–Hausmatte–Rössleplatz“ Satzung über den Vorhaben- u. Erschließungsplan sonstige Satzung: Anlass der Stellungnahme Schreiben der Stadt Furtwangen i.Schw. vom 16.03.2021 Fristablauf für die Stellungnahme am: 05.05.2021</p> <p>B. Stellungnahme Keine Äußerung Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2 bis 4</p>	<p>BV: Kenntnisnahme</p> <p>BV: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Absender/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	----------------------------	---------------	--------------------

Seite 5 von 6

		<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Die Planung umfasst das gleiche Planungsgebiet wie in der öffentlichen Auslegung vom 12.02.2020.</p> <p>Die fachliche Stellungnahme durch Frau Weh vom 26.03.2020 behält ihre Gültigkeit.</p>	BV: Kenntnisnahme
12	<p>16.04.2021 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Zusammenhang mit der erneuten Offenlage im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Neukirch-Hausmatte-Rössleplatz“ in Furtwangen. Zu diesem Vorhaben haben wir bereits im Rahmen der ersten Offenlage mit Schreiben vom 25.03.2020 Stellung genommen. Die von uns geäußerten Belange werden in der aktuellen Fassung des Bebauungsplanes (Stand 01.03.2021) berücksichtigt. Daher verzichten wir auf eine weitere Stellungnahme.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.</p>	BV: Kenntnisnahme. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine digitale Fertigung des BB-Planes bereitgestellt.
13	<p>21.04.2021 Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange A Allgemeine Angaben Bebauungsplan "Neukirch-Hausmatte-Rössleplatz" mit örtlichen Bauvorschriften, Stadt Furtwangen im Schwarzwald, Schwarzwald-Baar-Kreis (TK 25: 7915 Furtwangen im Schwarzwald) Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit von der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB Ihr Schreiben vom 16.03.2021 Anhörungsfrist 05.05.2021</p> <p>B Stellungnahme Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-01913 vom 18.03.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	BV: Kenntnisnahme BV: Kenntnisnahme
14	<p>23.04.2021 Vodafone NRW GmbH</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung,</p>	BV: Kenntnisnahme

Nr.	Absender/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	----------------------------	---------------	--------------------

Seite 6 von 6

		<p>etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen Mit freundlichen Grüßen Order Entry Vodafone</p>	
15	21.04.2021 aquavilla GmbH	<p>Mit dem Schreiben vom 16.03.2021 haben Sie um erneute Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neukirch-Hausmatte-Rössleplatz“ gebeten. Seitens der aquavilla GmbH bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Sollten sich durch das Verfahren Änderungen für die Wasserversorgung ergeben, bitten wir sie rechtzeitig Beteiligung am Projekt.</p>	<p>BV: Kenntnisnahme. Bei Änderungen an der Wasserversorgung erfolgt eine rechtzeitige Beteiligung.</p>

Für die Richtigkeit:

Stadt Furtwangen
Planen-Bauen-Technik